



## Resolution zum Bleiberecht für Flüchtlinge

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Nach § 27 Absatz 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 17 Absatz 3 Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Beckum sind auf Antrag des Integrationsrates seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.

Nach § 7 Absatz 4 Hauptsatzung der Stadt Beckum sind Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates schriftlich beim Bürgermeister einzureichen und von diesem an das zuständige Gremium weiter zu leiten, wenn nicht die Verwaltung zuständig ist. Das zuständige Gremium beziehungsweise die Verwaltung hat sich dann innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

#### Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels sind insoweit bei einer geforderten Änderung des Bleiberechts für geduldete Flüchtlinge betroffen, diesen nach einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer anderweitigen Erarbeitung einer Lebensperspektive eine erweiterte Bleibemöglichkeit zu geben.

#### Erläuterungen

Die Initiatorinnen und Initiatoren haben ihre Resolution in der Sitzung des Integrationsrates am 01.06.2021 vorgestellt. Ziel der Resolution ist eine Veränderung des Aufenthaltsgesetzes auf Bundesebene. Die Initiative fordert den Rat der Stadt Beckum auf, die Resolution zu beschließen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, um auf die Problematik öffentlich aufmerksam zu machen. Letztlich hat der Integrationsrat mehrheitlich beschlossen die Resolution zu unterstützen, diese an den Bürgermeister entsprechend weiterzuleiten und zur Beratung und Entscheidung in die zuständigen politischen Gremien zu geben.

Im Kern fordern die Initiatorinnen und Initiatoren der Resolution eine Verbesserung der Bleiberechtmöglichkeiten für geduldete Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich nach negativer Entscheidung über den Asylantrag für Jahre in Deutschland aufhalten, sich zwischenzeitlich integriert haben, ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen und somit nicht mehr auf staatliche Leistungen angewiesen sind.

Eine Verbesserung der Bleiberechtmöglichkeiten kann letztendlich nur auf Bundesebene mit einer Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) erreicht werden.

Die Änderung des AufenthG soll im Wesentlichen 3 gesetzliche Regelungen betreffen:

1. Ausbildungsduldung nach § 60 c AufenthG

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung kann einer geduldeten Asylbewerberin oder einem geduldeten Asylbewerber für den Zeitraum einer beruflichen Ausbildung eine Ausbildungsduldung erteilt werden. Für die Beantragung einer Ausbildungsduldung sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Diese sind besonders eine 3-monatige Vorduldungszeit nach § 60 c Absatz 2 Nummer 2 AufenthG sowie die Fragen zur Identitätsfeststellung nach § 60 c Absatz 2 Nummer 3 AufenthG. Die Forderungen betreffen zunächst die Abschaffung der 3-monatigen Vorduldungszeit sowie die Fristen zur Identitätsfeststellung. Weiterhin wird grundsätzlich die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis statt einer Ausbildungsduldung sowie die Abschaffung weiterer Hürden zur Aufnahme einer Berufsausbildung gefordert.

2. Beschäftigungsduldung nach § 60 d AufenthG

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung kann einem ausreisepflichtigen Ausländer oder einer ausreisepflichtigen Ausländerin sowie seiner Ehegattin oder ihrem Ehegatten, die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind, in der Regel eine Duldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG für 30 Monate erteilt werden. Allerdings sind, wie in der Resolution beschrieben, verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Die Forderungen betreffen daher zunächst die Abschaffung einer 12-monatigen Vorduldungszeit sowie die Fristen zur Identitätsfeststellung. Weiterhin wird aber auch hier die grundsätzliche Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis statt einer Beschäftigungsduldung, die Möglichkeit des Zugangs zu Integrationskursen und eine Entfristung der gesetzlichen Regelung über den 31.12.2023 gefordert.

3. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration nach § 25 b AufenthG

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung kann einer geduldeten Ausländerin oder einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie oder er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Allerdings sind, wie in der Resolution beschrieben, verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Die Forderungen betreffen zunächst die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten. Weiterhin wird aber auch die Einführung einer Härtefall-Regelung (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderung) sowie die Möglichkeit des Zugangs zu Integrations- und Unterstützungsangeboten gefordert.

**Anlage(n):**

Resolution zum Bleiberecht für Flüchtlinge

